

Vollmacht

In Sachen _____ wegen: _____

bevollmächtigte(n) ich/wir hiermit die Kanzlei für Arbeitsrecht Hirtes Rechtsanwälte,
Rechtsanwalt Frank Hirtes & Rechtsanwalt Tobias Müller, Rechener Str. 5, 44787 Bochum.

Die Vollmacht ermächtigt

- zur außergerichtlichen Vertretung auch bei Verhandlungen aller Art und zur Vornahme von außergerichtlichen Handlungen jeder Art;
- zur Prozessführung einschließlich der Befugnis zur Streitverkündung sowie zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- zur Begründung und zur Aufhebung von Schuldverhältnissen (insbesondere in Form von Verträgen)
- zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben näher bezeichneten Angelegenheit;
- zur Vertretung in anderen Verfahren.
- zur Einnahme von Akteneinsichten sowie von Einsichten in öffentliche und nicht öffentliche Register jeder Art (insbesondere Grundbuch, Schuldnerregister, Schuldnerverzeichnisse)
- zur Entgegennahme und zur Vornahme von Zustellungen;
- zur vollen oder teilweisen Übertragung dieser Vollmacht auf Dritte (als Untervollmacht);
- zum Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen sowie zur Erklärung von Verzichten und Anerkenntnissen;
- zur Einlegung von Rechtsmitteln sowie zum Verzicht darauf;
- zur Entgegennahme von Bargeld, Wertpapieren oder sonstiger Zahlungen und Gegenständen;
- zur Entgegennahme von Erstattungsbeträgen der Justizkasse oder anderer Stellen.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen sowie für Neben- und Folgeverfahren aller Art.

Datum _____

Unterschrift _____

Besonderer Hinweis für gegenstandswertabhängige Vergütung und arbeitsrechtliche Streitigkeiten:

Ich wurde vor Mandatserteilung darauf hingewiesen, dass sich die Höhe der Anwaltsvergütung grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften des RVG – VV RVG mit einem sich aus der Angelegenheit ergebenden Gegenstandswert richtet (§ 49 b Abs. 5 BRAO), soweit das RVG keine andere Abrechnungsregelung vorsieht.

Ebenso wurde ich vor der Mandatserteilung darauf hingewiesen, dass für sämtliche arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, mit Ausnahme der Anwaltstätigkeiten innerhalb von Berufungs- und Revisionsverfahren, jede Streitpartei eigene Anwaltskosten selbst zu tragen hat. Dies folgt unabhängig von dem Ausgang des Rechtsstreits (bis zum Abschluss der ersten Instanz) aus der gesetzlichen Bestimmung des § 12 a ArbGG, sodass ein Erstattungsanspruch für solche Anwaltskosten in jedem Fall (selbst bei einem obsiegenden Urteil) ausgeschlossen ist. Anfallende Gerichtskosten sind keine Anwaltskosten und werden der im Prozess unterliegenden Partei bzw. dem Kostenschuldner auferlegt. Es erfolgte eine Belehrung, dass ich durch gerichtliche Anordnung verursachte Reisekosten (persönlichen Erscheinen zu Gerichtsterminen) im Falle eines obsiegenden Urteils (auch in der ersten Instanz) vom Gegner erstattet erhalten kann.

Ich habe die Hinweise zu § 49 b BRAO und § 12 a ArbGG gelesen.

Datum _____

Unterschrift _____